

Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
nach § 21 Absatz 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz
über den Ausgleich
eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
entstandenen Erlösrückgangs vom 18.12.2020
(Corona-Ausgleichsvereinbarung 2020)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien haben in Umsetzung des § 7 Absatz 3 der Corona-Ausgleichsvereinbarung vom 18.12.2020 als Anlagen zu der Vereinbarung die Aufstellungen der Erlöse im Format der AEB für den Anwendungsbereich des KHEntgG und im Format der AEB-Psych für den Anwendungsbereich der BPfIV getrennt nach den Jahren 2019 und 2020 konsentiert.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 21 Abs 10 KHG über den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleichsvereinbarung 2020) vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Übermittlung nach Absatz 2 Nummer 2 sind die entsprechenden Anlagen zu dieser Vereinbarung zu verwenden.“

2. Nach § 9 werden die Überschrift „**Anlagen**“ und folgende Anlagenbezeichnungen eingefügt:

„Anlage 1: Aufstellung der Erlöse im Format der AEB für den Anwendungsbereich des KHEntgG

Anlage 2: Aufstellungen der Erlöse im Format der AEB-Psych für den Anwendungsbereich der BPfIV“

3. Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung werden angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 09.03.2021 in Kraft.

Berlin, Köln, den 09.03.2021

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.